

Kurzübersicht

Kollektivvertrag für das **HOLZ- UND KUNSTSTOFFVERARBEITENDE GEWERBE ÖSTERREICHS** in der für die **Tischler und Holzgestalter** geltenden Fassung

Ferial-/Pflichtpraktikanten, Volontäre, Ferialarbeitnehmer

Ferial- oder Pflichtpraktikanten sind Schüler oder Studierende die im Rahmen ihres Lehrplanes oder ihrer Studienordnung in den Ferien ein **vorgeschriebenes** Praktikum in einem Betrieb absolvieren und deren Beschäftigung vom Ausbildungszweck beherrscht wird (als Ergänzung zu ihrer (hoch-)schulischen Ausbildung). Es besteht keine Arbeitsverpflichtung oder Bindung an Arbeitszeiten. Da es sich bei den „**echten**“ **Pflichtpraktikanten** um keine Arbeitnehmer handelt, gilt der Kollektivvertrag auch nicht für diese.

Es ist jedoch möglich das Pflichtpraktikum im Rahmen eines (befristeten) Dienstverhältnisses zu absolvieren. Die ist der Fall, wenn der Schüler/Studierende in den Betrieb organisatorisch eingegliedert wird und Arbeitsverpflichtung sowie Bindung an Arbeitszeiten besteht. In diesem Fall sind die „**unechten**“ **Praktikanten** Arbeitnehmer und es gelten alle arbeitsrechtlichen und kollektivvertragsrechtlichen Regelung für sie.

Im Anhang I Art I Z 3 lit a) des KV ist eine Vergütung in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres bzw. 2. Lehrjahres (bei weiteren Beschäftigungen) pro Monat für Pflichtpraktikanten vorgesehen. Da der Kollektivvertrag gem. § 2 Z 3 nur für Arbeitnehmer gilt, sind hiervon nur sog. „**unechte**“ Pflichtpraktikanten erfasst.

Volontäre sind Personen, die **ausschließlich** zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen bzw. zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und **ohne** Entgeltanspruch beschäftigt werden. Im Gegensatz zu Praktikanten besteht jedoch keine (hoch-)schulische Verpflichtung dazu. Volontäre sind ebenfalls nicht vom Kollektivvertrag umfasst und für sie besteht auch kein Anspruch auf Entlohnung.

Ferialarbeitnehmer sind Schüler oder Studenten, die in den Ferien ein Beschäftigungsverhältnis eingehen um Einkommen zu erwerben. Sie werden oft als Urlaubsvertretung für andere Arbeitnehmer eingesetzt und sind in den Betrieb eingegliedert und weisungsgebunden. Hierbei handelt es sich um befristete (selten auch unbefristete) Arbeiterverhältnisse, die sämtlichen einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und dem Kollektivvertrag unterliegen. In Anhang I Art I Z 3 lit b) ist eine Entlohnung in der Höhe von 65 % der Lohngruppe V der jeweils geltenden Lohnordnung vorgesehen. Neben der Entlohnung hat der Ferial-AN auch einen Anspruch auf aliquoten Urlaub und aliquote Sonderzahlungen sowie Entgeltfortzahlung.

Auf die Bezeichnung kommt es hierbei nicht an, sondern auf die tatsächliche Art der Tätigkeit, insbesondere kommt es darauf an, ob nach einer Gesamtbeurteilung der **Lern- und Ausbildungszweck** maßgebend ist (siehe OGH 9 ObA 288/01w und OGH 9 ObA 150/12t). Das Vorliegen eines Volontariats ist im Zweifel nicht zu vermuten (siehe OGH 8 ObA 5/10h); der Unternehmer ist daher dafür beweispflichtig. Angesichts der besonderen Kriterien wird in der Regel nicht der Unternehmer den für ihn nutzlosen Volontär suchen, sondern der Volontär wird bitten, es sein zu dürfen.

Sozialversicherung

Sowohl Ferialarbeitnehmer als auch „unechte“ Pflichtpraktikanten sind vor Arbeitsantritt der Sozialversicherung anzumelden. Volontäre und „echte“ Pflichtpraktikanten sind grundsätzlich von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen. Nur wenn die Vergütung die Geringfügigkeitsgrenze (2018: € 438,05 monatlich) übersteigt, besteht Vollversicherung. Ansonsten sind sie von der Melde- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung ausgenommen, alle sind jedoch bei der AUVA zu melden. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung hat nichts mit der arbeitsrechtlichen Qualifikation als Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu tun.

Mehr zur Sozialversicherung:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.683993>

Zusammenfassung Pflichtpraktikanten:

